

halts Verpflichtung fallen zugleich die Voraussetzungen der zuvor gewährten staatlichen Unterhaltsvorauszahlung weg. Damit der erziehungsberechtigte alleinstehende Elternteil von da ab den Unterhalt des betroffenen Kindes nicht allein sichern muß, wird die Gewährung einer Beihilfe eingeführt.

Diese sozialpolitische Maßnahme ist international ohne Beispiel. Sie dient dem Ausgleich von Härten in jenen Fällen, in denen sich für unterhaltsberechtigter Bürger der DDR vor allem Auswirkungen aus der sozialen Unsicherheit in kapitalistischen Ländern ergeben könnten.

In unserem sozialistischen Staat ist das Recht auf Arbeit garantiert. Demzufolge sind alle Unterhaltsverpflichteten in der Lage, Arbeitseinkommen zu erzielen und davon ihre Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen. Wenn in unserem Land ein Unterhaltsverpflichteter leistungsunfähig wird, dann hat das praktisch immer gesundheitliche Gründe. Aber auch dann sichern weitgehende sozialpolitische Regelungen, daß die Bedürfnisse unterhaltsberechtigter Kinder berücksichtigt werden, wie z. B. durch die Festlegung der Höhe des Krankengeldes in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder oder durch die Zahlung eines Kinderzuschlags zur Rente. Deshalb ist ein völliger Wegfall der Unterhaltsverpflichtung nahezu ausgeschlossen.

Anders sieht es jedoch in kapitalistischen Ländern aus. Abbau von Sozialleistungen, „neue Armut“ und Massenarbeitslosigkeit sind dort Erscheinungen, die zur Leistungsunfähigkeit von Unterhaltsverpflichteten führen und dadurch auch Auswirkungen auf in der DDR lebende Unterhaltsberechtigter haben können.

Die staatliche Beihilfe wird in Höhe des Kinderzuschlags zur Rente der Sozialversicherung gezahlt.¹⁵ Dadurch ist gesichert, daß die Beihilfe in Abhängigkeit von der Regelung des Betrags des Kinderzuschlags gewährt werden kann. Die Unterstützung wird auf Antrag des Erziehungsberechtigten von dem Organ gezahlt, das zuvor die staatliche Unterhaltsvorauszahlung geleistet hat.

Mit den durch die UnterhaltssicherungsVO eingeführten Maßnahmen erweist sich aufs neue, daß die Sorge um das Wohl der Kinder ein Grundanliegen in unserer Gesellschaft ist und Menschenrechte nicht nur Schlagworte sind.

15 Dieser beträgt derzeit 45 M (§ 18 Abs. 4 der RentenVO vom 23. November 1979 [GBl. I Nr. 43 S. 401] i. d. F. der 2. RentenVO vom 25. Juli 1984 [a. a. O.] und der 3. RentenVO vom 9. Oktober 1985 [GBl. I Nr. 27 S. 313]).

Gerichtliche Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im Strafprozeß

Dr. GERHARD KÖRNER,

Vizepräsident des Obersten Gerichts

Oberrichter Dr. ROLF SCHRÖDER,

Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Das Plenum des Obersten Gerichts beriet auf seiner 6. Tagung am 15. Juni 1988 über die Neufassung der Beweisrichtlinie.¹ Die hier behandelten Aufgaben der Gerichte bei der Vorbereitung und Durchführung der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren und die höheren Anforderungen an die Beweisführung dokumentieren auch für den juristischen Beweisprozeß, daß die DDR ein sozialistischer Rechtsstaat ist, der seinen Bürgern die grundlegenden Menschenrechte gewährt.^{2 5 1 2}

Die für die Strafrechtsprechung bedeutsamen Fragen des Beweisrechts waren kontinuierlich Gegenstand der Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht, um die Feststellung der Wahrheit als grundlegendes Prinzip des sozialistischen Strafverfahrens und als notwendige Voraussetzung gerechter und gesetzlicher Entscheidungen umfassend zu verwirklichen. So trug bereits der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 — I P1B 2/70 — (NJ-Beilage 5/70 zu Heft 21) dazu bei, eine Reihe von Fragen der Beweisaufnahme in der Praxis einheitlich durchzusetzen. Seine beweistheoretischen Grundlagen haben auch Eingang in die wissenschaftliche Lehre und Forschung gefunden.

Die Beweisrichtlinie vom 16. März 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 169), die den Beschluß vom 30. September 1970 aufhob, wurde stärker auf die praktischen Probleme der Beweisaufnahme ausgerichtet. Neue Probleme, wie z. B. die Prüfung von materiellen Beweismitteln und die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren, wurden aufgenommen. Über 10 Jahre hat sich diese Richtlinie in der gerichtlichen Beweisführung zur Feststellung der Wahrheit bewährt. Seit ihrer Verabschiedung haben sich jedoch bedeutende gesellschaftliche Veränderungen vollzogen. Alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens werden immer stärker vom wissenschaftlich-technischen Fortschritt durchdrungen. Die sich daraus ergebenden Aufgaben für eine effektive Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität stellen höhere Anforderungen auch an die Feststellung der objektiven Wahrheit und an die Beweisführung im Strafverfahren. Diesen veränderten gesellschaftlichen Bedingungen muß im Strafverfahren unter Nutzung von Natur- und Gesellschaftswissenschaften sowie der Technik Rechnung getragen werden. Außerdem wurden auch in der Rechtsprechung zu einzelnen Abschnitten der Richtlinie neue Erkenntnisse gewonnen.³

Beweiserarbeitung, Beweisprüfung und Beweiswürdigung stellen an alle zur Beweisführung Verpflichteten hohe Anforderungen. Mängel auf diesem Gebiet können die gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens mindern, in manchen Fällen aufheben oder sogar die beabsichtigte Wirkung ins Negative umschlagen lassen.⁴

Anliegen der Neufassung der Beweisrichtlinie ist es, Bewährtes zu erhalten und weiterzuführen sowie neue Erkenntnisse aufzunehmen. Die Feststellung der Wahrheit wird als ein grundlegendes Prinzip des sozialistischen Strafverfahrens und als notwendige Voraussetzung dafür hervorgehoben, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. „Zur Wahrheit“ — schrieb K. Marx — „gehört nicht nur das Resultat, sondern auch der Weg. Die Untersuchung der Wahrheit muß selbst wahr sein, ...“⁵ Diese Erkenntnis bildet die Grundlage der in der Richtlinie dargelegten Grundsätze der Beweisführung, die dem Wesen des sozialistischen Strafrechts als Schuldstrafrecht entsprechen.

Gesetzliche, gerechte und überzeugende Entscheidungen sind eine Garantie für die Verwirklichung der in der Verfassung der DDR verankerten Menschenrechte, insbesondere der Unantastbarkeit der Persönlichkeit, der Gleichheit vor dem Gesetz und der Achtung der Freiheit und Würde des Menschen. Das damit gewährleistete Leben in sozialer Geborgenheit fördert das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürgern. Erhöht hat sich die Bereitschaft der Bürger, an der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität mitzuwirken

1 Vgl. Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß - Beweisrichtlinie - vom 15. Juni 1988 — 09-03-005/88 - (in diesem Heft, S. 315).

2 Vgl. K. Hager, Aus dem Bericht des Politbüros an die 8. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1988, S. 66.

3 Vgl. „Ausgewählte Entscheidungen und Literatur zur Anwendung der Beweisrichtlinie“, OG-Informationen 1986, Nr. 5, S. 48 ff.; Gerichtliche Beweisführung und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß, Materialien der 3. wissenschaftlichen Konferenz des Straf- und Militärkollegiums des Obersten Gerichts am 25. Juni 1987, OG-Informationen, Sdr. 1987.

4 Vgl. A. Forker, „Zum Problem Information und Beweis im Strafprozeß der Beweisführung“, in: Gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens und differenzierte Prozeßform, Berichte der Humboldt-Universität Berlin, Nr. 15/83, Berlin 1983, S. 43.

5 K. Marx, „Bemerkungen über die neueste preußische Zensurinstruktion“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1961, S. 7.